

**Nutzungsordnung
für den Bestattungswald Meerbusch**

vom

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) in seiner Sitzung am .. .2017 folgende Nutzungsordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald Meerbusch. Zu diesem gehören Teile der folgenden Waldflächen:

Katasterbezeichnung				Forstliche Einteilung	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)	Abt.	Größe (ha)
Büderich	1	9	66,9	13	24,76
Büderich	55	1	36,7	11	19,78

Das Gebiet des Bestattungswaldes Meerbusch ist auf der anliegenden Karte gekennzeichnet. Sie ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Eine Einfriedung des Geländes erfolgt nicht.

- (2) Die Stadt bedient sich bei der Errichtung, dem Betrieb und der Verwaltung des Bestattungswaldes Meerbusch eines Dritten gemäß § 1 Abs 4 Satz 1 BestG NRW. Diese Aufgaben werden durch Vertrag auf den Dritten übertragen, bei dem die Grabnutzungsrechte erworben werden. Vertragspartner der Stadt für die Durchführung der Aufgaben des Satzes 1 ist die Betreibergesellschaft Waldbetriebe Haus Meer GmbH mit Sitz in Meerbusch (**Betreiberin**). Änderungen dieses Vertragspartners erfolgen durch bekannt zu machenden Beschluss des Rates der Stadt.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss hat mit Verfügung vom die Anlegung des Bestattungswaldes Meerbusch in Trägerschaft der Stadt Meerbusch genehmigt.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden als Begräbniswald (Bestattungswald) genutzt. Hierbei wird die Asche Verstorbener in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich vorhandener und als Bestattungsbäume registrierter Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend verändert werden.

- (2) Die Beisetzung im Bestattungswald Meerbusch gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Im Bestattungswald Meerbusch kann neben den Bürgern der Stadt Meerbusch jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Bestattungswald Meerbusch von der Betreiberin erworben hat. Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts ergeben sich aus dieser Nutzungsordnung und dem Vertrag über den Erwerb mit der Betreiberin, soweit gesetzliche Bestimmungen keine zwingenden entgegenstehenden Regelungen enthalten.
- (2) Baumgrabstätten werden an Bestattungsbäumen angeboten Ein Bestattungsbaum kann eine oder mehrere Baumgrabstätten haben, höchstens jedoch 12 Plätze. Die Einzelheiten ergeben sich aus den vereinbarten Nutzungsrechten. Die Betreiberin wird unterschiedliche Nutzungsrechte an Baumgrabstätten zur Verfügung stellen. Das Angebot umfasst:
 - a) Einzelne Plätze an einem Baum, der weitere Baumgrabstätten umfasst (Gemeinschaftsbäume)
 - b) Einzelbäume zur Nutzung ausschließlich durch den Erwerber des Nutzungsrechts oder zur Nutzung durch den Erwerber und durch solche weitere Personen, die der Erwerber bezeichnet hat (Familienangehörige, Lebenspartner, Freunde oder sonstige benannte Personen).

§ 4 Entgelt

Bei der Nutzung des Bestattungswaldes sind privatrechtliche Entgelte an die Betreiberin zu zahlen für die Baumgrabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde, sowie der Beisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Urnengrabes.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen des Bestattungswaldes täglich von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Bei Starkwind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr und anderen Naturkatastrophen ist der Bestattungswald Meerbusch geschlossen und darf nicht betreten werden. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden. Die Betreiberin kann bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Der Bestattungswald Meerbusch unterliegt im Übrigen den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes Meerbusch hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin, des Waldbesitzers, der Stadt Meerbusch sowie der Forstbehörde ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Bestattungswaldes Meerbusch ist es nicht gestattet:
 - a) Beisetzungen zu stören
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Forstverwaltung) zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnisse hierzu erteilt sind
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
 - d) an Sonn- und Feiertagen sowie während oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen
 - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung der Betreiberin durchzuführen
 - i) zu lärmern
 - j) zu campieren
 - k) zu rauchen
 - l) Feuer zu machen
 - m) Hunde frei laufen zu lassen, es besteht Leinenpflicht.
- (3) Die Betreiberin kann im Einvernehmen mit der Stadt Meerbusch Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes Meerbusch vereinbar sind und nicht gegen das LFoG NRW verstoßen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung bei der Betreiberin anzumelden.

§ 7 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für die an den im Bestattungswald Meerbusch registrierten Baumgrabstätten beträgt [25] Jahre, beginnend mit dem Tag der Beisetzung.

§ 8 Durchführung der Beisetzung

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- (2) Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen. Die Gestaltung der Urnenbeisetzung kann durch die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin erfolgen.
- (3) Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.

- (4) Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 9

Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Zustand des Bestattungswaldes Meerbusch darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Die Bestattungsbäume dürfen nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 10

Markierung der Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die am Baumstamm angebracht wird. Daneben kann ein weiteres Markierungsschild der Baumgrabstätte am Baumstamm angebracht werden. Die Betreiberin kann Größe und Form der Registriernummer und des Markierungsschildes festlegen.
- (2) Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Markierungsschilder für Einzelplätze an Gemeinschaftsbäumen können nur den Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbetag enthalten.

§ 11

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Bestattungswald Meerbusch ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit oder ihrer Erhaltung geboten sind.
- (3) Pflegeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes Meerbusch, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- (2) Das Betreten des Bestattungswaldes Meerbusch erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Sach- und Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Im Übrigen haften die Stadt Meerbusch und/oder die Betreiberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt

§13 Ordnungswidrigkeiten, Hinweis auf Straftatbestände

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Anordnungen der in § 6 Abs.(1) genannten Personen nicht Folge leistet oder gegen Verhaltensregeln des § 6 Abs. (2) verstößt,
 - b) entgegen § 6 Abs.(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Betreiberin durchführt,
 - c) entgegen § 9 Abs. (1) die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - d) entgegen § 9 Abs.(2) die dort genannten Veränderungen im Wurzelbereich der Bestattungsbäume oder des Waldbodens vornimmt,
 - e) Markierungen an den Bestattungsbäumen anbringt, die nicht mit § 10 in Einklang stehen oder bestehende Markierungen beseitigt, verändert oder beschädigt.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.
- (3) Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 des Strafgesetzbuches hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände und deren Folgen gemäß § 19 Abs. (1) und Abs. (2) BestG NRW sowie gemäß § 70 Absätze (1) bis (3) LFoG NRW hingewiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am [Datum] in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch für den Bestattungswald Meerbusch vom [Datum] wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin